



Arbeitseinsatzordnung

gültig ab 01. Juli 2012/Marr

1. Verpflichtung zum Arbeitseinsatz

Jedes nicht passiv geführte Mitglied des Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V. (SWC) im Alter zwischen **18** und **70** Jahren ist verpflichtet, pro Kalenderjahr **4** Arbeitsstunden zu leisten. Der Arbeitseinsatz bezieht sich auf alle Aktionsfelder rund um das Vereinsleben: Turniere, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen mit Vor- und Nachbereitungen, Straßenfeste und Märkte, Reparaturen, Instandhaltungen, Renovierungen und sonstige Bauvorhaben, Filmen und Fotografieren von Veranstaltungen incl. Nachbearbeitung, Putz- bzw. Reinigungsaktionen, Erteilung von Privatstunden im Rahmen einer „Patenschaft“ sowie sonstige Arbeiten im Auftrag des 1. Vorstands.

Erfolgt der Vereinseintritt erst im 2. Kalenderhalbjahr, so sind für das laufende Jahr keine Arbeitsstunden zu leisten.

2. Durchführung der Arbeitseinsätze

- 2.1 Arbeitseinsätze werden vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied organisiert und ggf. in Teilnehmerlisten ausgeschrieben.
- 2.2 die Anerkennung geleisteter Arbeitsstunden sowie deren Erfassung erfolgt durch den 2. Kassierer (Mitgliedermanager).
- 2.3 Wer außerhalb organisierter Arbeitseinsätze arbeiten möchte (z. B. Reinigungsarbeiten, Instandhaltungen), sollte die geleistete Arbeitszeit im Ordner „Arbeitsstundennachweis“ dokumentieren. Hier sind grundsätzlich alle geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Der Ordner dient als Abrechnungsgrundlage.

3.0 Zeitraum und Umfang der Arbeitspflichterfüllung

- 3.1 Die Pflichtarbeitsstunden sind nicht, auch nicht teilweise, auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar. Ausnahmen hierzu werden zum Jahreswechsel gesondert angekündigt.
- 3.2 Für jede innerhalb eines Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ersatzbetrag gemäß Gebührenordnung berechnet. Der Betrag wird zum Jahresende bzw. Vereinsaustritt, sowie Statuswechsel (z.B. inaktiv) fällig.

4.0 Sonderregelungen

Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Ordnung ausgenommen. Ausnahmen durch Härtefälle (längere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit etc.) entscheidet der 1. Vorstand. Anträge sind an diesen zu richten.

5.0 Übertragbarkeit

Pflichtarbeitsstunden können auf andere Mitglieder übertragen werden und sind im Ordner „Arbeitsstundennachweis“ entsprechend zu vermerken.